

<b>Richtlinien zur Förderung der Denkmalpflege, Stadtgestaltung und von Fassadensanierungen</b>	<b>Richtlinien zum Förderprogramm für Kulturdenkmale und Fassadensanierungen</b>
<p>Inhalt:</p> <p>Förderziel</p> <p>Art der Förderung</p> <p>Fördervoraussetzungen</p> <p>Förderbereiche</p> <p>Höhe der Förderung</p> <p>Antragsberechtigte</p> <p>Fördervorrang</p> <p>Antrag</p> <p>Bewilligungsverfahren</p> <p>Ausnahmen</p> <p>Inkrafttreten</p>	<p>Inhalt</p> <p>Förderziel</p> <p>Art der Förderung</p> <p>Fördervoraussetzungen</p> <p>Förderbereiche</p> <p>Höhe der Förderung</p> <p>Antragsberechtigte</p> <p>Fördervorrang</p> <p>Antrag</p> <p>Bewilligungsverfahren</p> <p>Ausnahmen</p> <p>Inkrafttreten</p>
<p>Anlage:</p> <p>Plan "Barocke Innenstadt"</p>	<p><b>Anlage:</b></p> <p><b>Plan „Barocke Innenstadt“</b>  (an die westliche Grenze der Erhaltungssatzung „Historische Innenstadt Ludwigsburg“ angepasst)</p>
<p>1. Förderziel</p> <p>Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel fördert die Stadt Ludwigsburg als freiwillige Leistung Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege von Gebäuden und Nebenanlagen, die denkmalgeschützt sind (Kulturdenkmale) und Maßnahmen an ortsbildprägenden Gebäuden zur Förderung der Stadtgestaltung mit dem Ziel, das Wohnen in dichtbesiedelten Gebieten wieder attraktiver zu machen. Aufgrund der historischen Bedeutung werden in der „Barocken Innenstadt“ außerdem Fassadensanierungen gefördert.</p>	<p>1. Förderziel</p> <p>Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel fördert die Stadt Ludwigsburg als freiwillige Leistung <b>in erster Linie Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern im gesamten Stadtgebiet. Außerdem können im Geltungsbereich der „Barocken Innenstadt“ auch Fassadensanierungen zur Aufwertung des Stadtbildes gefördert werden.</b></p> <p><b><u>Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.</u></b> Ziel der Förderung ist, die Unterstützung von qualitativ und gestalterisch hochwertigen Maßnahmen, die bei Denkmalsanierungen von Architekten, Restauratoren und</p>

	entsprechenden Fachleuten begleitet werden müssen, und die Unterstützung von Maßnahmen an nicht denkmalgeschützten Gebäuden, die sich positiv auf die Erhaltung und Gestaltung des historischen Stadtbildes auswirken.
<p>2. Art der Förderung</p> <p>Gefördert wird durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Beratung der Eigentümer oder sonstigen Berechtigten</li> <li>– Baukostenzuschüsse</li> <li>– gezielte Ansprache von Eigentümern geeignet erscheinender Gebäude</li> </ul>	<p>2. Art der Förderung</p> <p>Gefördert wird durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Beratung der Eigentümer oder sonstigen Berechtigten</li> <li>– Baukostenzuschüsse</li> <li>– gezielte Ansprache von Eigentümern geeignet erscheinender Gebäude</li> </ul>
<p>3. Fördervoraussetzungen</p> <p>3.1 Denkmalpflegerische Maßnahmen</p> <p>Gefördert werden denkmalbedingte Mehraufwendungen für Maßnahmen in und an Gebäuden und Nebenanlagen, wenn diese</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kulturdenkmale im Sinne der §§ 2 und 12 DSchG (Denkmalschutzgesetz) sind.</li> <li>– keine Kulturdenkmale sind, an ihnen jedoch aus Gründen des Umgebungsschutzes (§ 15 Abs. 3 DSchG) oder des Schutzes des Erscheinungsbilds einer Gesamtanlage (§ 19 DSchG) denkmalpflegerische Maßnahmen durchzuführen sind.</li> </ul>	<p>3. Fördervoraussetzungen</p> <p>3.1 Kulturdenkmale</p> <p>Gefördert werden durch die Forderungen des Denkmalschutzes bedingte Mehrausgaben für Maßnahmen in und an Gebäuden und Nebenanlagen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kulturdenkmale im Sinne der §§ 2 und 12 DSchG (Denkmalschutzgesetz) betroffen sind.</li> <li>– aus Gründen des Umgebungsschutzes eines besonders hochwertigen Kulturdenkmals (§ 15 Abs. 3 DSchG) oder des Schutzes des Erscheinungsbilds einer Gesamtanlage (§ 19 DSchG) Forderungen des Denkmalschutzes einzuhalten sind.</li> </ul>

<p>3.2 Stadtgestalterische Maßnahmen</p> <p>Durch Zuschüsse werden Mehraufwendungen für Maßnahmen an Gebäuden und Nebenanlagen gefördert, wenn es sich um Maßnahmen an Gebäuden handelt, die Ortsbild prägend sind oder zusammen mit anderen Gebäuden als Ensemble für die Stadtgestaltung von besonderer Bedeutung sind.</p> <p>3.3 Fassadensanierung im Bereich der „Barocken Innenstadt“</p> <p>Im Bereich der „Barocken Innenstadt“ werden Fassadensanierungen gefördert. Die Fassaden sollen nach historischem Vorbild gestaltet werden. Bei Inanspruchnahme von Fördermitteln ist die Gestaltung der Fassade in Abstimmung mit der Stadt auszuführen.</p> <p>3.4 Der Zuschuss wird gewährt für Mehrkosten, die durch denkmalpflegerische und stadtgestalterische Maßnahmen zusätzlich zu den üblichen Modernisierungs-, Instandsetzungs- und Renovierungsarbeiten entstehen. Zu den zuschussfähigen Mehraufwendungen gehören notwendige</p>	<p>Die jeweiligen Maßnahmen müssen den Erfordernissen des Denkmalschutzgesetzes entsprechen und mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde abgestimmt sein.</p> <p>entfällt</p> <p>3.2 Fassadensanierungen im Bereich der „Barocken Innenstadt“</p> <p>Im Bereich der „Barocken Innenstadt“ werden Fassadensanierungen gefördert. Die Fassaden sollen nach historischem Vorbild gestaltet werden. Bei Inanspruchnahme von Fördermitteln ist die Gestaltung der Fassade in Abstimmung mit der Stadt auszuführen.</p> <p>3.3 Ein Zuschuss kann gewährt werden, wenn Maßnahmen im Sinne der Denkmalpflege ausgeführt werden, zur Erhaltung von historischer Bausubstanz erforderlich sind oder das Erscheinungsbild einer Fassade verbessern und dadurch Mehrkosten gegenüber Standardlösungen ohne gestalterischen Anspruch entstehen. Außer den Maßnahmen selbst können auch</p>
---	---

Sicherungs-, Instandsetzungs-, Unterhaltungs- und Restaurierungsmaßnahmen, zum Beispiel Fassadenanstriche und Farbgestaltung sowie die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes eines Gebäudes oder Teilen davon, Ergänzung oder Restaurierung von Architekturteilen, -gliedern oder Zierrat, soweit sie für die architektonische Erscheinung des Hauses wichtig sind, Sicherstellung, Transport und Lagerung von Bauteilen und historischen Materialien, Freilegung von Fachwerk, Kosten einer restauratorischen Untersuchung und anteilige Architekten- und Ingenieurhonorare.

3.5 Die Förderung setzt voraus, dass mit den Maßnahmen vor der Bewilligung der Förderung noch nicht begonnen worden ist. Das Bürgerbüro Bauen kann in begründeten Ausnahmefällen einem vorzeitigen Beginn zustimmen.

3.6 Planungsrechtliche, bauordnungsrechtliche und denkmalschutzrechtliche Bestimmungen dürfen durch die Maßnahme nicht verletzt werden. Erforderliche Genehmigungen sind bis zur Bewilligung beizubringen.

3.7 Die über die Förderung hinausgehenden notwendigen Geldmittel für die Durchführung der Maßnahmen

Kosten einer restauratorischen Untersuchung und anteilige Architekten- und Ingenieurhonorare bezuschusst werden.

3.4 Die Förderung setzt voraus, dass mit den Maßnahmen vor der Bewilligung der Förderung noch nicht begonnen worden ist. Das Bürgerbüro Bauen kann in begründeten Ausnahmefällen einem vorzeitigen Beginn zustimmen. Sofern bei einer Förderung für ein Kulturdenkmal die denkmalschutzrechtliche Genehmigung vorliegt und die entsprechenden Auflagen eingehalten werden, ist ein vorzeitiger Beginn grundsätzlich nicht förderschädlich.

3.5 Planungsrechtliche, bauordnungsrechtliche und denkmalschutzrechtliche Bestimmungen dürfen durch die Maßnahme nicht verletzt werden. Erforderliche Genehmigungen müssen vor einer Bewilligung vorliegen.

3.6 Die über die Förderung hinausgehenden notwendigen Geldmittel für die Durchführung der Maßnahmen

<p>müssen auf Anforderung nachgewiesen werden.</p> <p>3.8 Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte müssen sich zur Unterhaltung der geförderten Maßnahmen auch nach Fertigstellung verpflichten.</p> <p>3.9 Der Antragsteller muss sämtliche Verpflichtungen, die mit der Zuschussgewährung verbunden sind, auf seine Rechtsnachfolger übertragen.</p>	<p>müssen auf Anforderung nachgewiesen werden.</p> <p>3.7 Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte müssen sich zur Unterhaltung der geförderten Maßnahmen auch nach Fertigstellung verpflichten.</p> <p>3.8 Der Antragsteller muss sämtliche Verpflichtungen, die mit der Zuschussgewährung verbunden sind, auf seine Rechtsnachfolger übertragen.</p>
<p>4. Förderbereiche</p> <p>4.1 Denkmalpflegerische Maßnahmen nach Ziffer 3.1 werden auf der gesamten Markung gefördert.</p> <p>4.2 Stadtgestalterische Maßnahmen nach Ziffer 3.2 werden auf der gesamten Markung gefördert, sofern die Fördervoraussetzungen der Ziffer 3.2 erfüllt sind.</p> <p>4.3 Fassadensanierungen nach Ziffer 3.4 werden nur im Bereich der „Barocken Innenstadt“ gefördert. Ein Plan ist als Anlage beigefügt.</p>	<p>4. Förderbereiche</p> <p>4.1 Maßnahmen an Kulturdenkmalen nach Ziffer 3.1 werden auf der gesamten Markung gefördert.</p> <p>entfällt</p> <p><b>4.2 Fassadensanierungen nach Ziffer 3.2 werden im Bereich der „Barocken Innenstadt“ und somit <u>an allen Gebäuden im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung „Historische Innenstadt Ludwigsburg“</u> gefördert.</b> Ein Plan ist als Anlage beigefügt.</p>
<p>5. Höhe der Förderung</p>	<p>5. Höhe der Förderung</p> <p><b>Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben bei Kirchen als Eigentümer oder Besitzer 15.000 Euro, bei sonstigen Personen 1.500 Euro übersteigen (<u>Bagatellgrenze</u>)</b></p>

5.1 Zuschüsse für Denkmalpflege (Ziffer 3.1) betragen bis zu 30 Prozent der denkmalpflegerisch bedingten Mehrkosten. Näheres wird durch Verfügung geregelt. Werden mehr Anträge gestellt als Zuschussmittel zur Verfügung stehen, so werden die Mittel entsprechend der Bedeutung der Vorhaben verteilt. Für ein einzelnes Objekt kann ein Höchstzuschuss von 10.000 Euro gewährt werden.

5.2 Zuschüsse für stadtgestalterische Maßnahmen (Ziffer 3.2) betragen in der Regel bis zu 30 Prozent der Ortsbildpflege bedingten Mehraufwendungen. Für ein einzelnes Objekt kann ein Höchstzuschuss von 2.500 Euro gewährt werden.

5.3 Für die Fassadensanierung (Ziffer 3.4) im Bereich der „Barocken Innenstadt“ werden bis zu 20 Prozent der tatsächlichen Kosten bezuschusst. Für ein einzelnes Objekt kann ein Höchstzuschuss von 5.000 Euro gewährt werden.

5.4 Die vom Antragsteller zu den Ziffern 3.1, 3.2 und 3.4 geleistete notwendige Eigenarbeitszeit wird zusätzlich mit 8 Euro pro Stunde berechnet. Das selbstaufgewendete Material wird zum Einkaufspreis angerechnet. Der Einsatz eigener Geräte und Fahrzeuge ist nicht zuwendungsfähig. Der Höchstzuschuss gemäß Ziffer 5.2 beziehungsweise 5.3 bleibt unverändert.

5.1 Zuschüsse für Kulturdenkmale (Ziffer 3.1) betragen bis zu 30 Prozent der denkmalpflegerisch bedingten **Mehrausgaben**. Näheres wird durch Verfügung geregelt. Werden mehr Anträge gestellt als Zuschussmittel zur Verfügung stehen, so werden die Mittel entsprechend der Bedeutung der Vorhaben verteilt. Für ein einzelnes Objekt kann **eine maximale Fördersumme** von bis zu 10.000 Euro gewährt werden.

**entfällt**

5.2 Für Fassadensanierungen (Ziffer 3.2) im Bereich der „Barocken Innenstadt“ werden bis zu 20 Prozent der tatsächlichen **Ausgaben** bezuschusst. Für ein einzelnes Objekt kann eine **maximale Fördersumme** von bis zu 5.000 Euro gewährt werden.

**5.3 Die Anrechnung von Eigenleistungen und Materialkosten ist nicht vorgesehen. Eine Bewilligung von Zuschüssen kann nur auf der Basis von Kostenberechnungen eines Architekten oder auf der Basis von Handwerkerangeboten erfolgen, die Auszahlung eines Zuschusses erfolgt in der Regel auf der Basis der Originalschlusserrechnungen. In Ausnahmefällen kann vom Antragsteller zu den Ziffern 3.1 und 3.2 geleistete Eigenarbeitszeit mit 12 Euro pro Stunde bezuschusst werden, ein**

<p>5.5 Die Umsatzsteuer zählt nicht zu den förderfähigen Kosten, wenn der Antragsteller den Vorsteuerabzug geltend machen kann.</p>	<p><b>entsprechendes Bautagebuch, das durch einen Architekten geprüft wurde, ist vorzulegen. Das selbstaufgewendete Material wird zum Einkaufspreis angerechnet. Der Einsatz eigener Geräte und Fahrzeuge ist nicht zuwendungsfähig. Der Höchstzuschuss gemäß Ziffer 5.1 beziehungsweise 5.2 bleibt unverändert.</b></p> <p>5.4 Die Umsatzsteuer zählt nicht zu den förderfähigen Kosten, wenn der Antragsteller den Vorsteuerabzug geltend machen kann.</p>
<p>6. Antragsberechtigte</p> <p>Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer, dinglich Berechtigte und Mieter mit Zustimmung des Eigentümers oder Berechtigten. Zuschüsse werden nicht gewährt an den Bund (einschließlich Sondervermögen), ein Bundesland, einen ausländischen Staat sowie deren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, an den Landkreis und für städtische Gebäude.</p>	<p>6. Antragsberechtigte</p> <p>Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer, dinglich Berechtigte und Mieter mit Zustimmung des Eigentümers oder Berechtigten. Zuschüsse werden nicht gewährt an den Bund (einschließlich Sondervermögen), ein Bundesland, einen ausländischen Staat sowie deren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, an den Landkreis und für städtische Gebäude.</p>
<p>7. Fördervorrang</p> <p>Vorrangig gefördert werden Vorhaben von natürlichen Personen, die einen besonderen dringenden Bedarf decken, und die besonders geeignet sind, die denkmalpflegerischen und stadtgestalterischen Verhältnisse nachhaltig zu verbessern.</p>	<p>7. Fördervorrang</p> <p>Vorrangig gefördert werden Vorhaben von natürlichen Personen, die einen besonderen dringenden Bedarf decken, <b>die von besonderem denkmalpflegerischen Interesse sind oder die besonders geeignet sind, die denkmalpflegerischen und stadtgestalterischen Verhältnisse im Sinne einer umfassenden Sanierung unter Beteiligung entsprechender Fachleute nachhaltig zu verbessern.</b></p>

<p>8. Antrag</p> <p>Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind vom Antragsberechtigten schriftlich durch vollständiges Ausfüllen des dafür bestimmten Vordruckes beim Fachbereich Bürgerbüro Bauen der Stadt Ludwigsburg zu stellen.</p> <p>Die im Antragsformular genannten Unterlagen sind beizubringen. Es ist eine Vollmacht beziehungsweise ein Nachweis der dinglichen Berechtigung vorzulegen, falls der Antrag nicht vom Grundstückseigentümer gestellt wird. Eine Grundbuchblattabschrift kann zum Nachweis der Eigentumsverhältnisse verlangt werden.</p>	<p>8. Antrag</p> <p>Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind vom Antragsberechtigten schriftlich durch vollständiges Ausfüllen des dafür bestimmten Vordruckes beim Fachbereich Bürgerbüro Bauen der Stadt Ludwigsburg zu stellen.</p> <p>Die im Antragsformular genannten Unterlagen sind beizubringen. Es ist eine Vollmacht beziehungsweise ein Nachweis der dinglichen Berechtigung vorzulegen, falls der Antrag nicht vom Grundstückseigentümer gestellt wird. Eine Grundbuchblattabschrift kann zum Nachweis der Eigentumsverhältnisse verlangt werden.</p>
<p>9. Bewilligungsverfahren</p> <p>9.1 Das Bürgerbüro Bauen prüft anhand der eingereichten Unterlagen die Zuschussvoraussetzungen und setzt die Höhe des Zuschusses fest.</p> <p>Es wird dabei von den technischen Fachbereichen unterstützt.</p> <p>Für ein Objekt können Zuschüsse aus mehreren städtischen Förderprogrammen beantragt und bewilligt werden. Eine Doppelförderung der gleichen Maßnahme ist jedoch ausgeschlossen. Der Antragsteller erhält Zuschüsse aus dem für</p>	<p>9. Bewilligungsverfahren</p> <p>9.1 Das Bürgerbüro Bauen prüft anhand der eingereichten Unterlagen die Zuschussvoraussetzungen und setzt die Höhe des Zuschusses fest. <a href="#">Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt quartalsweise nach Eingang der Anträge, durch das Bürgerbüro Bauen kann dabei eine ggf. erforderliche Priorisierung erfolgen.</a></p> <p><a href="#">entfällt</a></p> <p>Für ein Objekt können Zuschüsse aus mehreren städtischen Förderprogrammen beantragt und bewilligt werden. Eine Doppelförderung der gleichen Maßnahme ist jedoch ausgeschlossen. Der Antragsteller erhält Zuschüsse aus dem für</p>



ihn günstigen Förderprogramm. Leistungen von Versicherungen, die den gleichen Förderzweck erfüllen, sind auf den Zuschuss anzurechnen.

9.2 Die Bewilligung eines Zuschusses tritt außer Kraft, wenn die Zahlungen nicht binnen eines Jahres ab Erteilung des Bewilligungsbescheids mit vollständigen Unterlagen beantragt wird. In begründeten Ausnahmefällen (zum Beispiel unverschuldete Verzögerungen beim Baufortschritt) kann das Bürgerbüro Bauen diese Frist um bis zu einem Jahr verlängern.

9.3 Nach Durchführung der Maßnahmen und dem Vorliegen der Schlussrechnung ist über das Bürgerbüro Bauen ein Termin zur Abnahme der Maßnahme zu vereinbaren.

9.4 Die Rechnungen sollen innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme dem Bürgerbüro Bauen vorgelegt werden.

9.5 Nach Abnahme der Maßnahme und Prüfung der Rechnungen ergeht ein endgültiger Bewilligungsbescheid.

ihn günstigsten Förderprogramm. Leistungen von Versicherungen, die den gleichen Förderzweck erfüllen, sind auf den Zuschuss anzurechnen. **Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Maßnahmen in Sanierungsgebieten, soweit Ausgaben für solche durch einen Kostenerstattungsbetrag nach dem Baugesetzbuch gefördert werden.**

9.2 Die Bewilligung eines Zuschusses tritt außer Kraft, wenn die Zahlungen nicht binnen eines Jahres ab Erteilung des Bewilligungsbescheids mit vollständigen Unterlagen beantragt wird. In begründeten Ausnahmefällen (zum Beispiel unverschuldete Verzögerungen beim Baufortschritt) kann das Bürgerbüro Bauen diese Frist um bis zu einem Jahr verlängern, **sofern die Maßnahme innerhalb der Jahresfrist begonnen wurde.**

9.3 Nach Durchführung der Maßnahmen und dem Vorliegen der Schlussrechnung **im Original kann durch das Bürgerbüro Bauen ein Termin zur Überprüfung der Maßnahmen gefordert werden.**

9.4 Die Rechnungen sollen innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme dem Bürgerbüro Bauen vorgelegt werden.

9.5 **Nach Prüfung der vorgelegten Originalschlussrechnungen ergeht ein endgültiger Bewilligungsbescheid, anschließend werden die Belege zurückgegeben.**

<p>9.6 Übersteigt das Volumen der Anträge die im Haushalt bereitgestellten Mittel, so erfolgt die Auszahlung in der Reihenfolge der erteilten vorläufigen Bewilligungsbescheide.</p> <p>9.7 Abschlagszahlungen bis zu insgesamt 75 von Hundert des im vorläufigen Bewilligungsbescheid festgesetzten Zuschusses können auf Nachweis ausbezahlt werden.</p> <p>9.8 Die Durchführung der Maßnahmen kann von Beauftragten der Stadtverwaltung überwacht werden; der Antragsteller hat die Überprüfung zu ermöglichen und sicherzustellen.</p> <p>9.9 Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn die eingegangenen Verpflichtungen (insbesondere Auflagen und Bedingungen) nicht eingehalten werden, oder gegen diese Richtlinien verstoßen wird.</p> <p>Zurückzuzahlende Beträge werden mit der Aufhebung des endgültigen Bewilligungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind von diesem Zeitpunkt an mit 2 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.</p>	<p>9.6 Übersteigt das Volumen der Anträge die im Haushalt bereitgestellten Mittel, so erfolgt die Auszahlung in der Reihenfolge der erteilten vorläufigen Bewilligungsbescheide.</p> <p><b>9.7 Es können keine Teilauszahlungen von Zuschüssen vorgenommen werden.</b></p> <p>9.8 Die Durchführung der Maßnahmen kann von Beauftragten der Stadtverwaltung überwacht werden; <b>der Antragsteller hat die Überprüfung zu ermöglichen.</b></p> <p>9.9 Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden, <b>insbesondere wenn bei Kulturdenkmälern gegen die Nebenbestimmungen und Auflagen der Detailabstimmung</b> oder gegen diese Richtlinien verstoßen wird.</p> <p>Zurückzuzahlende Beträge werden mit der Aufhebung des endgültigen Bewilligungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind von diesem Zeitpunkt an mit 2 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.</p>
<p>10. Ausnahmen</p> <p>Der zuständige Dezernent kann im Rahmen seiner Bewirtschaftungsbefugnis</p>	<p>10. Ausnahmen</p> <p>Der zuständige Dezernent kann im Rahmen seiner Bewirtschaftungsbefugnis</p>

<p>von diesen Richtlinien Ausnahmen zulassen, wenn dies im Interesse des Förderzieles geboten ist und eine besondere Härte vorliegt.</p>	<p>von diesen Richtlinien Ausnahmen zulassen, wenn dies im Interesse des Förderzieles geboten ist.</p>
<p>11. Inkrafttreten</p> <p>Diese Richtlinien treten am 1. April 2007 in Kraft und ersetzen die Richtlinien in der Fassung vom 1. Januar 2005.</p> <p>Anlage: Plan „Barocke Innenstadt“</p> <p>Zuständig für die Förderung von Erneuerungs- und Ordnungsmaßnahmen und Herausgeber dieses Flyers:</p> <p>Stadt Ludwigsburg Bürgerbüro Bauen Team Sanierung und Förderprogramme Wilhelmstraße 5 71638 Ludwigsburg Telefon (07141) 910-2255 E-Mail: <a href="mailto:buergerbuero.bauen@ludwigsburg.de">buergerbuero.bauen@ludwigsburg.de</a></p>	<p>11. Inkrafttreten</p> <p>Diese Richtlinien treten am 1. April 2016 in Kraft und ersetzen die Richtlinien in der Fassung vom 1. April 2007.</p> <p>Anlage: <b>Plan „Barocke Innenstadt“</b> (an die westliche Grenze der Erhaltungssatzung „Historische Innenstadt Ludwigsburg“ angepasst)</p> <p>Zuständig für die Förderung und Herausgeber dieses Flyers:</p> <p>Stadt Ludwigsburg Bürgerbüro Bauen Team Sanierung und Förderprogramme Wilhelmstraße 5 71638 Ludwigsburg Telefon (07141) 910-2255 E-Mail: <a href="mailto:buergerbuero.bauen@ludwigsburg.de">buergerbuero.bauen@ludwigsburg.de</a></p>